

Kurztitel

1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 164/1997 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 294/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

14.12.2019

Abkürzung

1. WaffV

Index

41/04 Sprengmittel, Waffen, Munition

Text**Ausnahmen von der vorherigen Einwilligung**

§ 7. Für das Verbringen von Schußwaffen (§ 37 WaffG) der Kategorie B und C sowie von Munition für diese Schußwaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet benötigen Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schußwaffen berechtigt sind, keine vorherige Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde; für andere Menschen gilt dies nur hinsichtlich des Verbringens der in § 45 genannten Schußwaffen sowie der Munition für diese Schußwaffen.

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2019

Gesetzesnummer

10006017

Dokumentnummer

NOR40218360